

Verband Deutscher Schulgeographen - Landesverband Hessen e.V.

(Kurz: VDGS - LV Hessen e.V.)

Satzung

Präambel

Die Arbeit des Vereins „Verband Deutscher Schulgeographen – Landesverband Hessen“ basiert auf dem Verständnis, dass geographische Bildung zentraler Bestandteil der schulischen Bildung des 21. Jahrhunderts des Landes Hessen sein muss, da die Geographie wie kein zweites Schulfach das Grundverständnis der Bildung für eine nachhaltige Entwicklung in ihrer Fachsystematik abbildet und nur im Fach Geographie bzw. Erdkunde die hessischen Schülerinnen und Schüler lernen

- sich in einer komplexen von u.a. Globalisierung und Digitalisierung geprägten Welt zu orientieren,
- die Erde als Mensch-Umwelt-System zu begreifen,
- die Welt auf unterschiedlichen Maßstabsebenen von lokal bis global zu verstehen,
- Räume auf unterschiedliche Zeithorizonte hin zu untersuchen,
- mit Raumkonstruktionen und subjektiver Raumwahrnehmung umzugehen,
- die naturwissenschaftlichen und gesellschaftswissenschaftlichen Perspektiven auf einen Sachverhalt einzunehmen.

Zentrales Anliegen ist daher, im Sinne der hessischen Schülerinnen und Schüler dafür einzutreten, dass eine geographische Bildung in dem Umfang gewährleistet ist, dass die kommenden Generationen sich für die Herausforderungen der Zukunft (z.B. Klimawandel, Migration, Rohstoffsicherung, Energiewende, Verkehrswende, nachhaltige Stadt- und Siedlungsentwicklung) adäquat wappnen können, um den Planeten zu erhalten und die freiheitlich demokratischen Grundwerte unserer Gesellschaft in Hessen bzw. Deutschland vertreten und leben zu können.

In diesem Sinne gibt sich der Verein „Verband Deutscher Schulgeographen – Landesverband Hessen“ folgende Satzung:

§ 1 Name, Sitz, Beziehung zum Dachverband

- a) Der Verein trägt den Namen „Verband Deutscher Schulgeographen - Landesverband Hessen e.V.“ (kurz: VDSG - LV Hessen e.V.).
- b) Der Sitz des Vereins ist Burgblick 4, 35444 Biebental / Hessen.
- c) Der Landesverband Hessen ist ein Landesverband nach §2 der Satzung des „Verbands Deutscher Schulgeographen e.V.“

§ 2 Zweck

- a) Der Verein „Verband Deutscher Schulgeographen - Landesverband Hessen e.V.“ mit Sitz in Biebental ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
- b) Zweck des VDSG - LV Hessen ist es, die geowissenschaftliche, geoökologische und geographische Bildung sowie die Bildung für eine nachhaltige Entwicklung (BNE) in Hessen zu fördern. Der Satzungszweck wird verwirklicht z.B. durch die Förderung des erdkundlichen bzw. geographischen Unterrichts an den hessischen Schulen, Öffentlichkeitsarbeit zur Verbreitung der Bildungsziele eines modernen Geographieunterrichts in der Gesellschaft, das Organisieren von Fortbildungen für Lehrkräfte des Faches Erdkunde bzw. Geographie, die Ehrung besonderer Leistungen im Bereich des Erdkunde- (bzw. Geographie-)unterrichts von Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften im Vorbereitungsdienst oder die Förderung von Wettbewerben mit erdkundlicher, geographischer oder geowissenschaftlicher Ausrichtung.
- c) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- d) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- a) Mitglied kann jede natürliche Person und juristische Person werden. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
- b) Grundzüge der Datenerhebung, Datenverarbeitung und Datennutzung werden in einem Regelwerk festgelegt. Dieses wird vom Vorstand beschlossen und jedem Mitglied bei Eintritt in den Verein übermittelt. Zu Zwecken der vereinsinternen Kommunikation benennt das Mitglied beim Eintritt eine gültige E-Mailadresse unter der es erreichbar ist.
- c) Die Mitglied aller im Dachverband „Verband Deutscher Schulgeographen e.V.“ organisierten Landesverbände können z.B. aufgrund von Wohnortwechsel ohne Antrag, alleine durch Mitteilung und Akzeptanz der geltenden Satzung Mitglied im „Verband Deutscher Schulgeographen – Landesverband Hessen e.V.“ werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Erklärung des Austritts in Form eines Postbriefes oder einer E-Mail an den geschäftsführenden Vorstand mit einer vierwöchigen Frist zum Ende eines Kalenderjahres, durch Ausschluss oder durch den Tod des Mitglieds.
- b) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es 1) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder 2) mehr als drei Monate mit der Zahlung seines jährlichen Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.
- c) Nach dem Ende der Mitgliedschaft werden alle personenbezogenen Daten über die der Verein verfügt gelöscht.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- b) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- a) Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- b) Studierende, sowie Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.
- c) Ein Mitglied kann beim geschäftsführenden Vorstand ein zeitweises Aussetzen des Mitgliedbeitrages z.B. aufgrund einer sozialen Notlage beantragen.
- d) Die Höhe des jährlich zu erhebenden Mitgliedsbeitrages wird vom Vorstand vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung per Abstimmung festgesetzt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der geschäftsführende Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 geschäftsführender Vorstand

- a. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus der/m ersten und zweiten Vorsitzenden, der/m Schatzmeister/in (Kassenwart/in) und einer/m Schriftführer/in. Im erweiterten Vorstand arbeiten Beisitzer mit, die vom Vorstand berufen werden. Alle Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- b. Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus der/m 1. Vorsitzenden/in, der/m 2. Vorsitzenden/in, der/m Schatzmeister/in (Kassenwart/in) und der/m Schriftführer/in. Jeweils zwei Mitglieder vertreten gemeinschaftlich den Verein.

§ 9 Aufgaben des geschäftsführenden Vorstands

Dem geschäftsführenden Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- I. die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- II. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- III. die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
- IV. die Aufnahme neuer Mitglieder,
- V. Ehrung verdienter Mitglieder,
- VI. Vertreten des Vereins bzw. dessen Zielen in der Öffentlichkeit.

§ 10 Bestellung des Vorstands

- a. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren einzeln gewählt. Stellen sich für jeden Vorstandsposten jeweils nur ein/e Kandidat/in zu Wahl, kann diese/r auch mittels einer Listenwahl durchgeführt werden. Die Wahl findet geheim statt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
- b. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem geschäftsführenden Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
- c. Ist die Wahl des Vorstandes nicht in Präsenz möglich, kann diese in Form einer Briefwahl oder bei Gewährleistung der Anonymität der Wählerinnen und Wähler und der Datensicherheit einer digitalen Abstimmungsvariante durchgeführt werden.
- d. Die Stimmabgabe zur Wahl des Vorstandes durch eine/n Stellvertreter/in ist zulässig. Ein/e Stellvertreter/in ist Mitglied im Verein und kann nicht mehr als fünf Stimmen vertreten.

§ 11 Beratung und Beschlussfassung des geschäftsführenden Vorstands

- a. Der geschäftsführenden Vorstand tritt nach Bedarf in Präsenz oder in Form einer virtuellen Sitzung (Videokonferenz) zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/s Vorsitzenden, bei deren/ dessen Verhinderung die seiner Stellvertreterin/seines Stellvertreters.
- b. Beschlüsse des Vorstandes außerhalb einer Vorstandssitzung, die die schriftliche und ausdrückliche Zustimmung aller Vorstandsmitglieder zu einer konkreten Beschlussvorlage erforderlich machen, sind im Umlaufverfahren möglich. Ein „Umlauf“ eines Beschlusses ist dabei gegeben, wenn die Vorstandsmitglieder die konkrete Beschlussvorlage jeweils nacheinander mit den bisherigen Unterschriften per Post erhalten und sodann unterzeichnen. Nach der Unterzeichnung wird die Beschlussvorlage an das nächste Vorstandsmitglied gesendet bis alle Vorstandsmitglieder unterzeichnet haben.

- c. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von der Protokollführerin/ vom Protokollführer sowie von der/ dem Vorsitzenden, bei deren/ dessen Verhinderung von seiner/m Stellvertreter/in oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben, wobei eine digitale Signatur zulässig ist.

§ 12 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel von der/ dem Vorstandsvorsitzenden geleitet.

§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- Änderungen der Satzung,
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands,
- Genehmigung des vom geschäftsführenden Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans
- Entgegennahme des Geschäftsberichtes des geschäftsführenden Vorstandes
- Beschlussfassung über Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes
- die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des geschäftsführenden Vorstands,
- Diskussion und Beschlussfassung über die Umsetzung der Ziele, Aktionen und inhaltlichen Ausrichtung (insb. Fragen der Geographiedidaktik) des Vereins,
- Auflösung des Vereins.

§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung

- a) Mindestens einmal im Jahr ist vom geschäftsführenden Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt in Textform i.d.R. auf elektronischem Wege per E-Mail unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
- b) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt

werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

- c) Der geschäftsführende Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens 25% der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.
- d) Die Mitgliederversammlung findet in der Regel in Präsenz statt. In Ausnahmesituationen kann die Mitgliederversammlung in „virtueller“ Form z.B. einer Videokonferenz abgehalten werden. Ebenfalls ist das (digitale) Zuschalten von Mitgliedern zu einer Präsenzmitgliederversammlung bei bestehenden technischen Voraussetzungen möglich. Eine virtuelle Mitgliederversammlung findet i.d.R. in einem passwortgesicherten Online-Raum und mit vorheriger Mitteilung des Passworts gegenüber den Teilnehmer/innen statt. Die Teilnehmer/innen sollten ihre Identität durch Verwendung des Klarnamens kenntlich machen.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden des geschäftsführenden Vorstands, bei dessen Verhinderung von deren/dessen Stellvertreter/in und bei deren/dessen Verhinderung von einer/m durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter/in geleitet. Soweit die/der Schriftführer/in nicht anwesend ist, wird auch diese/r von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- b) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- c) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Nach Erhalt der Einladung und der Tagesordnung zu der nächsten Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied seine Stimme zu jedem Tagesordnungspunkt durch ein eigenhändig unterzeichnetes postalisches oder elektronisches Schreiben vor der Versammlung im Vorhinein abgeben. Abstimmungen während einer Online-Mitgliederversammlung können somit mit der Stimmabgabe ohne Anwesenheit kombiniert werden. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung oder der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
- d) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das von Protokollführer/in und Versammlungsleiter/in zu unterschreiben ist, wobei eine digitale Signatur zulässig ist. Sind im Protokoll Änderungen der Satzung aufgeführt, muss das Protokoll zur Vorlage beim Amtsgericht händisch vom Protokollführer/in und Versammlungsleiter/in unterschrieben werden.
- e) Eine Beschlussfassung der Mitglieder ist in Ausnahmen oder besonderer Dringlichkeit in einem Umlaufverfahren oder einem Beschluss per Sternverfahren zulässig. Als

Mindestquorum gilt die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder. Diese sollen in Textform (per Fax, E-Mail oder Brief) ihre Stimme zu der Beschlussvorlage gegenüber dem Verein zu Händen des Vorstands abgegeben haben. Der Verein muss gegenüber den Mitgliedern eine terminliche Frist für die Stimmabgabe festsetzen.

§ 16 Satzungsänderung und Vereinsauflösung

- a. Über Satzungsänderungen und die Änderung des Vereinszwecks entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten. Vorschläge zu Satzungsänderungen und Zweckänderungen sind den Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten.
- b. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom geschäftsführenden Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- c. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- d. Im Falle der Auflösung des Vereins sind die/der Vorsitzende des geschäftsführenden Vorstands und Stellvertreter/in gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- e. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der Gemeinnützigkeit fällt das Vermögen des Vereins an die als gemeinnützig anerkannte Körperschaft „Verband deutscher Schulgeographen e. V.“, die es ausschließlich im Sinne des Verbandszwecks verwenden darf.
- f. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

Biebortal, 24.01.2022

Dietmar Steinbach

Ulf Weimann

Irina Gühl

Christoph Geissler

Claus Caspritz

Ursula Tilsner

Simone Schappel

Lisa Hungsberg

Thorsten Krahn

Oliver Wolff

Torben Waschke

Andre Puhalo